Bebauungsplanung „Kirchberg-Siebenwinden III“, Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage zum Umweltbericht -

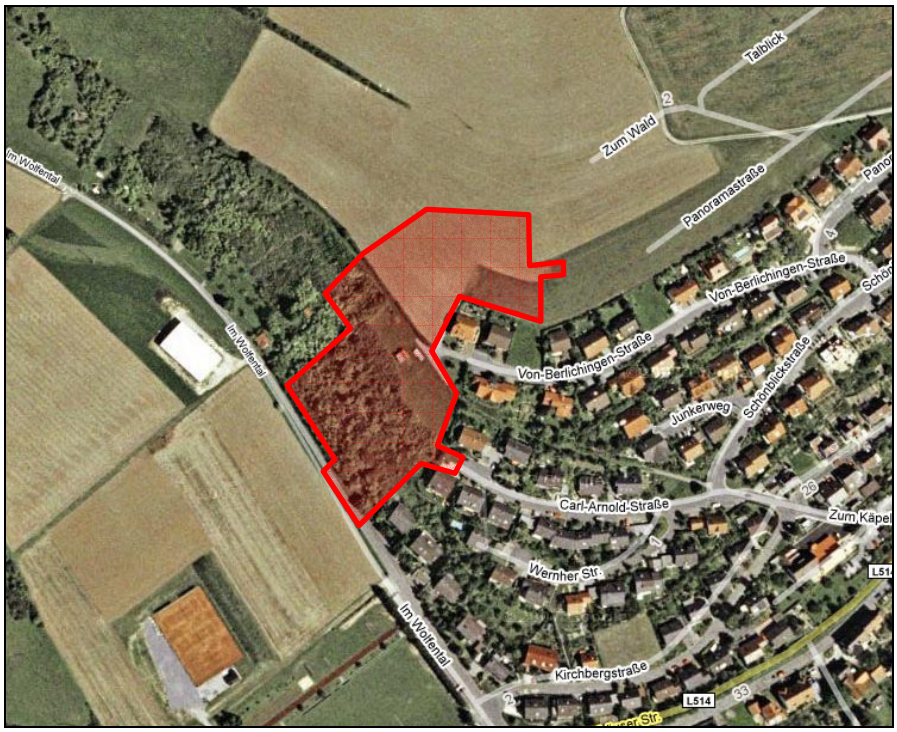

Bearbeitungsstand 15.02.2011 / 12.04.2011

Auftraggeber

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Sachgebiet 61 Stadtplanung und Hochbau
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein
Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung ... 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

1.2 Datengrundlagen ... 3

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4

2. Wirkungen des Vorhabens ... 5

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 5

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 5

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 6

3.1 Brutvögel ... 6

3.2 Wintergäste und Durchzügler ... 28

3.3 Reptilien ... 28

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 29

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen ... 29

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ... 30

5. Gutachterliches Fazit ... 31

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Kirchberg-Siebenwinden III“, Bad Mergentheim ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil der umweltfachlichen Beiträge zum Bauleitplanverfahren und wird verfahrensbegleitend fortgeschrieben. Sämtliche prüfrelevanten Aussagen der Bauleitplanung können dem vorliegenden Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der streng geschützten Arten, die durch die Planung erfüllt sein können, ermittelt und dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 21 Abs. 4 NatSchG BW einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurde unter Berücksichtigung folgender Datengrundlagen erarbeitet:

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, INGENIEURBÜRO FLECKENSTEIN (2011): Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Kirchberg-Siebenwinden III“, Bad Mergentheim 2011.

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2011): Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Kirchberg-Siebenwinden III“, Bad Mergentheim 2011.

ANDRES, C. (2009): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet Kirchberg-Siebenwinden III in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Mai 2009.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (STMI, 2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 12/2007.

BRAUN, M., DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÄFNER, C. (2010): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet Kirchberg-Siebenwinden III in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Mai 2010.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; Stuttgart.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Geschützte Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: KURZ, H.; HAACK, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins Ende 2008 festgelegt. Grundlage dieser fachlichen Abstimmung bildeten

- eine Vegetations- und Nutzungstypenkartierung des Plangebietes und seines Umfeldes
- eine aktuelle Orthophotoaufnahme des Planungsgebietes
- die Zusammenstellung der FFH-Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2008)
- die Zusammenstellung der Geschützten Arten in Baden Württemberg (LUBW 2008)
- sowie eine Zusammenstellung der übergeordneten, städtebaulichen Entwicklungsziele im Planungsgebiet

Hierbei wurde vereinbart, dass angesichts der naturräumlichen Lage und der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes bei der Geländeerhebung und artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose vorrangig auf Vorkommen und Lebensraumpotenziale der beiden Tiergruppen Vögel und Reptilien, insbesondere auf Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Greifvogelarten, Schlingnatter und Zauneidechse einzugehen sein wird.

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld im Detail abgrenzen zu können, wurden unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend angeführten Arten Geländeerhebungen an folgenden Terminen durchgeführt:

- 27.04.2009: Begehung des Geländes zwischen 7.00 und 10.00 Uhr
- 06.05.2009: Geländebegehung zwischen 7.30 Uhr und 9.30 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr

Hierbei wurden sowohl nachweislich wie auch potenziell vorkommende Brutvogel- und Reptilienarten erfasst und deren lokaler Erhaltungszustand abgeschätzt. Arten deren projektspezifische Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden auf Grundlage dieser Erhebungsergebnisse einer projektbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.

Um den Nachweis des Wendehalses, einer streng geschützten Vogelart, am 27.04.2009 im Umfeld des Planungsgebietes zu verifizieren und den dringenden Verdacht auf Vorkommen der beiden streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der südwestexponierten Hanglagen im Planungsgebiet nachzugehen, erfolgten ergänzende, vorrangig artbezogene Geländeerhebungen:

- 14.05.2010: Geländebegehung zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr und Auslegung von Tonziegeln
- 17.05.2010: Geländebegehung zwischen 12.30 und 14.00 Uhr inkl. Kontrolle der Tonziegel
- 22.05.2010: Geländebegehung zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr inkl. Kontrolle der Tonziegel und Einsatz von Klangattrappen für den Wendehals
- 13.07.2010: Geländebegehung zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr inkl. Kontrolle der Tonziegel

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchberg-Siebenwinden III“ wurde in den vergangenen Wochen um ein weiteres Hanggrundstück mit der Flurnummer 423, Gemarkung Neunkirchen, erweitert. In diesem Bereich bestehen den übrigen Hangflächen im Plangebiet gleichartige Lebensraumbedingungen, so dass in diesem Erweiterungsbereich von einem vergleichbaren Artenspektrum auszugehen ist. Da Detailerhebungen auf Flurstück 423 jahreszeitbedingt nicht möglich sind, wird für diesen Teilbereich im Weiteren eine „worst case“ Betrachtung zugrunde gelegt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen *können*.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen
  Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen (Geräuschkulisse, bewegungsoptische Reize, Inanspruchnahme von Brut- oder Nahrungshabitaten) auf etablierte Artenbestände induziert werden.

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
  Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes einhergehen.

- Erschütterungen
  Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Abwässer und Abfälle
  Baubedingt, z. B. durch den Betrieb von Baumaschinen oder auch in Form von Bau- und Verpackungsmaterialien werden Abfälle anfallen. Gleichermaßen ist im Rahmen der Baumaßnahmen mit Abwässern unterschiedlicher Qualität und Menge zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Artenbestände sind grundsätzlich denkbar.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geländenivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen
  Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der ausgeprägten Geländeneigungen des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländenivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf bestehende Habitate zu erwarten sind.

- Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung
  Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene, teilweise naturnahe Flächen überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten z. T. erheblich beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Oberflächenentwässerung
  In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
  In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist auf den erschließenden Straßen, insbesondere der Haupterschließungsstraße „Zum Käppele“ mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu einer Steigerung der aktuellen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen wird. Darüber hinausgehend ist im Umfeld des Plangebietes mit einer gesteigerten Naherholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden die nachfolgend dargestellten Arten im Rahmen von zwei Ortsbegehungen im April und Mai 2009 und 3 ergänzenden Geländeerhebungen im Mai 2010 (vgl. Kapitel 1.3) nachweislich oder potenziell vorkommend erfasst.

3.1 Brutvögel

Sämtliche prüfrelevante Brutvogelarten, die auf Grundlage der im April/Mai 2009 und Mai/Juni 2010 durchgeführten Geländeerhebungen (vgl. Kapitel 1.3) innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes (einschl. Flurstück 423) nachweislich vorkommen oder potenziell auftreten können, sind in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellt. Die Anzahl der Kartiernachweise im Rahmen der insgesamt 5 Erhebungstermine wurden ebenso wie die jeweiligen Fundorte festgehalten.

Tab. 1: Brutvögel innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung

A Art wurde im Rahmen der Geländeerhebungen beobachtet
B Art wurde im Rahmen der Geländeerhebungen nicht beobachtet
x Art ist potentieller Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes
(x) Art ist potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes
RL BRD Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
RL BW Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007); V = Vorwarnliste
ZAK Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart)

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Beobachtung		RL BRD	RL BW	ZAK BW
				Kartiernachweis	Fundort(e)			
x		Amsel	*Turdus merula*	3	Wohnbauflächen östlich; Gehölzbestände im Plangebiet			
x		Blaumeise	*Parus caeruleus*	2	Wohnbauflächen östlich			
x		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	Wohnbauflächen östlich; Intensivgrünland im Plangebiet	V	V	
	x	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-			
x		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	2	Wohnbauflächen östlich; Gehölzbestände südwestlich		V	
(x)		Elster	*Pica pica*	2	Baumreiche Gehölzbestände südwestlich			
	x	Feldlerche	*Alauda arvensis*	-	-	3	3	N

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Beobachtung		RL BRD	RL BW	ZAK BW
				Kartier-nachweis	Fundort(e)			
(x)		Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	Strauchhecke nördlich	V	V	
	x	Feldsperling	*Passer montanus*	-	-	V	V	
x		Fitis	*Phylloscopus trochilus*	2	Gehölzbestände nordwestlich		V	
	x	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-			
(x)		Girlitz	*Serinus serinus*	1	Wohnbauflächen östlich		V	
x		Goldammer	*Emberiza citrinella*	2	Ackerflächen nördlich; Wohnbauflächen östlich		V	
(x)		Hausperling	*Passer domesticus*	1	Wohnbauflächen östlich	V	V	
(x)		Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	2	Wohnbauflächen nordöstlich			
x		Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	2	Gehölzbestände im Plangebiet; Gehölzbestände im angrenzenden Wolfental			
x		Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	2	Gehölzbestände westlich		V	
x		Kohlmeise	*Parus major*	2	Strauchhecke im Plangebiet ; Wohngebiet östlich			
x		Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	3	Gehölzbestände südwestlich; Wohnbauflächen östlich			
	x	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-			
	x	Neuntöter	*Lanius collurio*	-	-		V	
	x	Rebhuhn	*Perdix perdix*	-	-	2	2	LA
	x	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-			
(x)		Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	2	Wohnbauflächen östlich		V	
	x	Wachtel	*Coturnix coturnix*	-	-			
(x)		Wendehals	*Jynx torquilla*	2	Wohnbauflächen östlich; Baumreiche Gehölzbestände südwestlich	2	2	LB
	x	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-			
	x	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-			
	x	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-			

Demnach ist die als Baugebiet vorgesehene Fläche für die folgenden Arten als Bruthabitat geeignet:

Ackerflächen und Grünlandbestände

Die in den Jahren 2009 und 2010 von Getreideanbau geprägten Ackerstandorte sind potenziell als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze geeignet. Zum Zeitpunkt der Geländeerhebungen konnte keine dieser bodenbrütenden Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes nachgewiesen werden, so dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Gebüsche, Feldgehölze, Hecken (einschl. begleitender Saumstrukturen)

Die bestehende Strauchhecke (Biotop Nr. 1267) wie auch die naturnahen mesophilen Gebüsche im räumlichen Geltungsbereich sind als Bruthabitat für Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp potenziell geeignet. Innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes konnten hiervon Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen meist mehrfach nachgewiesen werden.

Zwar waren innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte feststellbar, jedoch besteht angesichts der mehrfachen und zeitversetzten Nachweise ein begründeter Brutverdacht für diese Arten im direkten, von naturnahen Strauch- und Obstbeständen dominierten Umfeld des Planungsgebietes.

Die übrigen, in Tab. 1 zusammengestellten Brutvogelarten sind an lichtere Gehölzstrukturen (Initialgehölze, strukturreiche Parks und Gärten) und/oder mittleres bis starkes Baumholz (z. B. Wendehals) gebunden, so dass deren Bruthabitate innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder seines unmittelbar angrenzenden Umfeldes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Jedoch erfüllen die im Plangebiet ausgebildeten Ackerflächen, Grünlandbestände und Gehölzstrukturen u. a. auch für diese Arten Funktionen als Nahrungshabitate. So konnten im Jahre 2009 eine Goldammer bei der Nahrungssuche auf Ackerstandorten im nördlichen Plangebiet oder ein Trupp Bluthänflinge in den bestehenden Ruderalfluren im Osten des Plangebietes beobachtet werden.

Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Wendehals, einem streng geschützten Vertreter der Spechtvögel, ist den mageren Grünlandbeständen im südlichen Plangebiet zuzuschreiben: Im Rahmen der 2009 durchgeführten Geländebegehungen konnten zwei Beobachtungen des Wendehalses im unmittelbar östlich des angrenzenden Wohngebiet sowie im Bereich der baumreichen Gehölzbestände südwestlich des Plangebietes dokumentiert werden. Die zunehmend seltener werdende Vogelart ernährt sich vorrangig von bestimmten Ameisenarten, die auf mageren Grünlandbeständen mit lückiger Vegetationsdecke, Wegen und Wiesen vorkommen. Abgesehen von den mageren Grünlandbeständen im Plangebiet erfüllen derzeit lediglich einige Feldwegeabschnitte sowie entfernter gelegene Hangbereiche im Wolfental derartige Strukturkriterien, so dass die mageren Grünlandanteile im Plangebiet eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat für die angrenzenden Vorkommen des Wendehalses erfüllen dürften.

Um die Beobachtungen des Wendehalses im Jahre 2009 im Umfeld des Plangebietes zu verifizieren, wurden im Jahre 2010 drei ergänzende, artspezifisch ausgelegte Geländebegehungen (vgl. Kapitel 1.3) durchgeführt. Durch den Einsatz von Klangattrappen konnte ein Vorkommen des Wendehalses im östlich angrenzenden Wohngebiet an der Carl-Arnold-Straße und im Bereich der baumreichen Gehölzbestände an der westlich des Plangebietes verlaufenden Straße „Im Wolfental“ bestätigt werden. Derzeit wird von ein bis zwei Brutpaaren in diesem Bereich ausgegangen.

Da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die südlichen Grünlandbestände im Plangebiet Bestandteil von ein bis zwei Wendehalsrevieren sind, ist das Plangebiet aus ornithologischer Sicht als „lokal bedeutsam“ (Wertstufe 6 nach der 9-stufigen Skala von KAULE 1991) einzustufen und somit von mittlerer Bedeutung für den Vogelschutz.

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Weiteren werden die innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes erfassten Vogelarten vor diesem Hintergrund einer artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Amsel gehört zur Familie der Drosseln (Turdidae). Ursprünglich besiedelte die Amsel bevorzugt feuchte, unterholzreiche Gebirgswälder, in denen sie auch heute noch anzutreffen ist. Seit dem 19. Jahrhundert ist die Amsel zunehmend in städtische Bereiche vorgedrungen. Sie nimmt heute ein breites Lebensraumspektrum ein, das von Vorgärten, Parkanlagen und Streuobstwiesen bis hin zu dichtbesiedelten Innenstadtbereichen reicht. Naturnahe Wäldern werden genauso besiedelt wie eintönige Forstkulturen. Voraussetzung ist das Vorkommen von Hecken oder anderweitigen Gehölzen, die als Brutstätte und Singwarte (Revierabgrenzung) fungieren.
Amseln ernähren sich überwiegend von Kleintieren wie Regenwürmer, Larven und Käfer, die sie am Boden aufspüren. Reife Beeren und Früchte werden ebenfalls gern verzehrt.
Die Vögel brüten in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr zwischen Ende Februar und Ende August. Sie errichten ihre Nester primär in Bäumen und Sträuchern; das Gelege beinhaltet 4-5 bräunlich bis grünlich gefleckte Eier.

Die Amsel findet sowohl in Form der geschlossenen Gehölzbestände im Plangebiet und seiner Umgebung wie auch innerhalb des angrenzenden, strukturreichen Wohngebietes weiträumig sehr günstige Habitatqualitäten vor. Im Rahmen der Geländebegehungen konnte die Art mehrfach nachgewiesen werden, so dass von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet
mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen im Plangebiet sind Schädigungen von Gelegen und Jungvögeln grundsätzlich denkbar, wenngleich innerhalb des Geltungsbereiches keine Brutstandorte nachgewiesen werden konnten. Um Schädigungsverbote ausschließen zu können, sind sämtliche Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit ist davon auszugehen, dass ggf. betroffene Brut- und Nahrungshabitate in das geplante Wohngebiet, die neu entstehenden Ortsrandstrukturen oder auch in das Umland verlagert werden. Somit bleiben die artspezifischen Lebensraumfunktionen erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten.
Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Amsel zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit im Rahmen des Brutgeschäfts und der Nahrungssuche aus und ist heute insbesondere auch in Siedlungsräumen zu finden. Sofern unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, sind weder erhebliche bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Blaumeise *(Parus caeruleus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Blaumeisen gehören in Deutschland zu den häufigsten und bekanntesten Vogelarten. Sie besiedeln offene Laub- und Mischwälder mit Präferenz zu Buchen- und Eichenbeständen. In reinen Nadelwäldern fehlt die Blaumeise oder besiedelt allenfalls deren Waldränder. Als typischer Garten- und Parkvogel ist die Blaumeise auch häufig in städtischen oder dörflichen Siedlungsstrukturen anzutreffen. Allerdings tritt dort die deutlich größere Kohlmeise als Hauptkonkurrent um Bruthöhlen und Nahrung auf, weshalb die Populationsdichten der Blaumeise tendenziell geringer ausfallen als im Wald.
Blaumeisen ernähren sich vorwiegend von kleinen Insekten und Spinnentieren; in mageren Zeiten spielen Früchte und Samen eine wichtige Nahrungskomponente. Im Winter sind sie ständiger Gast an Futterhäuschen, wo sie ihr Futter selbstbewusst und bisweilen aggressiv gegenüber anderen Vogelarten verteidigen.
Blaumeisen sind Höhlenbrüter. Da die Blaumeise im Konkurrenzkampf um natürliche Nisthöhlen gegenüber größeren Vogelarten häufig das Nachsehen hat, brütet sie gern in Nistkästen. Die Brut erfolgt meist nur einmal im Jahr, jedoch fällt das Gelege mit 6-12 Eiern relativ groß aus.

Die Blaumeise findet innerhalb des angrenzenden, strukturreichen Wohngebiete weiträumig sehr günstige Habitatqualitäten vor. Im Rahmen der Geländebegehungen konnte die Art dort mehrfach nachgewiesen werden, so dass von einem guten, lokalen Erhaltungszustand ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen im Plangebiet sind Schädigungen von Gelegen und Jungvögeln grundsätzlich denkbar, wenngleich innerhalb des Geltungsbereiches stärkere Baumqualitätien durchweg fehlen und keine Brutstandorte nachgewiesen werden konnten. Um Schädigungsverbote ausschließen zu können, sind sämtliche Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit ist davon auszugehen, dass ggf. betroffene Brut- und Nahrungshabitate in das geplante Wohngebiet, die neu entstehenden Ortsrandstrukturen oder auch in das Umland verlagert werden. Somit bleiben die artspezifischen Lebensraumfunktionen erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Blaumeise *(Parus caeruleus)*

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Blaumeise zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit im Rahmen des Brutgeschäfts und der Nahrungssuche aus und ist heute insbesondere auch in strukturreichen Siedlungsräumen zu finden. Sofern unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, sind weder erhebliche bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Als typischer Kulturlandvogel bevorzugt der Bluthänfling Busch- und Heckenlandschaften. Er brütet in der Heide, in Gärten sowie auf verwilderten Grünflächen, Friedhöfen und am Waldrand. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflings-Schwärme auf Ödland, Ruderalflächen und Stoppeläcker zu beobachten.

Der Bluthänfling ist hauptsächlich eine körnerfressende Art; seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen zusammen. Unter den Ackerkräutern gelten unter anderem Ackersenf, Sternmiere, Ampfer, Gänsefuß und Gemeiner Beifuß als wichtige Nahrungspflanzen. Im Sommer werden zum Teil auch Insekten verzehrt oder an die Nestlinge verfüttert.
Der Bluthänfling führt eine monogame Brutehe. Das Nest wird in einem Strauch errichtet. Die Eiablage beginnt ab Ende April. Bis Ende Juli kann es zu zwei oder drei Jahresbruten kommen. Außerhalb der Brutzeit lebt der Bluthänfling in dicht zusammenhaltenden, großen Schwärmen, die sich im Winter mit anderen Finkenarten wie Girlitz, Grünling und Stieglitz vermischen können.

Der Bluthänfling wurde mehrfach im östlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiet sowie nahrungssuchend auf den Ruderalfluren im nördlichen Planungsgebiet beobachtet und findet sowohl in Form der dichten Gehölzsstrukturen im Wolfental wie auch innerhalb des strukturreichen Wohnbaugebietes im Umfeld der Carl-Arnold-Straße hochwertige Habitatqualitäten vor. Vor diesem Hintergrund wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet
mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwar konnten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Vogelart festgestellt werden, jedoch eigenen sich insbesondere die dichstrukturierten Gebüsche im südwestlichen Plangebiet als Bruthabitat. Um Schädigungen von Gelegen oder Nestlingen generell ausschließen zu können sind Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Getreideanbau, Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im

Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*

Europäische Vogelart nach VRL

räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling ist heute vielfach auch in strukturreichen Wohngebieten anzutreffen und weist eine eher geringe Empfindlichkeit gegenüber Geräuschkullissen, Personen- und Fahrzeugbewegungen auf, so dass ggf. bestehende Brut- und Nahrungshabitate im direkten Umfeld des Plangebietes während des Baubetriebes erhalten bleiben und die geplanten Wohnstandorte mittelfristig erneut besiedelt werden können. Da hierüber hinausgehend im Umfeld des Plangebietes (Wolfental, strukturreiche Wohngebiete) weiträumig günstige Habitatqualitäten für die Vogelart bestehen, sind auch Verlagerungen ggf. betroffener Reviere möglich. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika. Den Sommer über verbringt sie in großen Teilen Mitteleuropas. Hier zählen offene Landschaften mit niedrigen Büschen und Gestrüpp zu ihren bevorzugten Habitattypen. Speziell dornige Feldhecken oder einzelne Dornenbüsche werden als Bruthabitat ausgewählt. Zudem besiedelt die Dorngrasmücke bewachsene Straßenböschungen und Bahndämme, Weidendickichte und dichte Staudenflora.
Die Dorngrasmücke ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten und deren Larven sowie von Spinnen und Weichtieren, die sie von den Blättern pickt. Im Spätsommer und im Herbst machen Beeren einen großen Anteil an der Nahrungsgrundlage aus.
Paarungszeit und Brutsaison erstrecken sich zwischen Mai und Juli. Während dieser Zeit sind bis zu zwei Jahresbruten möglich. Das napfförmige Nest liegt gut versteckt in dichten Dornbüschen knapp über dem Boden.

Die Vogelart konnte im Rahmen der Geländebegehungen im östlich angrenzenden Wohnbaugebiet sowie im Bereich der südwestlich gelegenen Strauchbestände im Wolfental beobachtet werden. Sowohl in Form der dichten Gehölzsstrukturen im Wolfental wie auch innerhalb des strukturreichen Wohnbaugebietes im Umfeld der Carl-Arnold-Straße findet sie weiträumig hochwertige Habitatqualitäten vor. Vor diesem Hintergrund wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet
mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Dorngrasmücke ausfindig gemacht werden konnten, eignen sich die bewehrten Gebüsch- und Heckenbestände im westlichen Plangebiet generell als Bruthabitate. Um baubedingte Schädigungen von Gelegen bzw. Nestlingen ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Getreideanbau, Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Dorngrasmücke im offenen Landschaftsraum gehölzreiche Bahndämme und Straßenböschungen besiedelt und gegenüber Geräusch- und Bewegungskulissen eine gewisse Anpassungsfähigkeit zeigt, ist davon auszugehen, dass potenzielle Bruthabitate im unmittelbaren Umfeld der geplanten Wohnbauflächen (angrenzende Gebüsche im Wolfental) auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes erhalten bleiben. Insbesondere das nordwestliche Umfeld des Plangebietes (Wolfental, strukturreiche Hangflächen des Drillberges) zeichnet sich durch weiträumig günstige Habitatqualitäten für die Vogelart aus, so dass auch Verlagerungen ggf. betroffener Reviere möglich sind. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Elster (***Pica pica***)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Elster ist ein Vogel halboffener Landschaften, wo Hecken oder Büsche Refugien bieten. Sie ist an Waldrändern und in Parkanlagen genauso zu finden wie in gut durchgrünten Siedlungsbereichen. Dicht bebaute Wohngebiete, gänzlich offene Landschaften und geschlossene Wälder werden gemieden.
Elstern zählen zu den Omnivoren. Neben Insekten, Spinnen, Larven und Weichtieren werden Echsen, Feldmäuse, Amphibien und Kaninchen verzehrt. Als Nesträuber machen sie sich über Vogeleier und Jungvögel her; selbst Aas verschmähen sie nicht. Die pflanzliche Nahrung besteht aus Getreidekörnern, Samen und Früchten.
Brutpaare leben in lebenslanger Monogamie. Sie bauen Reisignester in Hecken und Einzelbäumen und brüten einmal im Jahr. Als Standvogel verbringt die Elster den Winter im Brutgebiet.

Die Elster wurde im baumreichen Umfeld des Plangebietes mehrfach gesichtet und findet weiträumig günstige Lebensraumbedingungen vor. Dementsprechend wird von einem guten Erhaltungszustand der Population ausgegangen. Im Plangebiet konnte die Art nicht beobachtet werden.

Elster (*Pica pica*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Angesichts der aktuellen Ausstattung des Plangebietes, sind Bruthabitate der Elster sehr unwahrscheinlich und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten.
Es ist anzunehmen, dass die aktuellen Strukturen im räumlichen Geltungsbereich in Nahrungshabitate der Art eingebunden sind, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auch in Folge der Planumsetzung gewahrt bleiben, da in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate in den benachbarten Wohngebieten, am Drillberg und im Wolfental zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehend ist damit zu rechnen, dass die unbebauten Teilbereiche des Plangebietes ebenso wie die geplanten, naturnahen Ortsrandbereiche erneut in Nahrungs- und Bruthabitate eingebunden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als wenig störungsemfpindliche Vogelart, tritt die Elster auch in Siedlungsgebieten und Ortsrandbereichen auf. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es im Rahmen oder in Folge der Baulandentwicklung zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Vielmehr ist anzunehmen, dass das Plangebiet künftig in bestehende Nahrungs- und Bruthabitate der Art eingebunden wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Feldschwirl *(Locustella naevia)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Feldschwirl lebt in offenen Feuchtgebieten. Feuchte Wiesen, Sümpfe, Moore und Flussufer gehören zu den bevorzugten Habitattypen. Zudem ist er in Niedermooren und Verlandungszonen zu finden und kommt vereinzelt auch in jungen Niederholzaufforstungen vor.
Die Nahrungssuche erfolgt nahe am Boden in niedriger Vegetation, wo der Vogel kleine Insekten und deren Larven aufspürt. Käfer, Schmetterlinge, Spinnen und Weichtiere sind begehrte Beutetiere.
Das Nest wird vom Männchen und vom Weibchen in dichter Vegetation aus hohen Gräsern oder Brombeersträuchern, Brennnesselfluren oder ähnlichen Vegetationsstrukturen errichtet. Während der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli sind bis zu zwei Jahresbruten mit je 4-6 Eiern möglich.

Der Feldschwirl wurde im Rahmen der Geländeerhebungen in einer naturnahen Heckenstruktur etwa 60 m nördlich des Plangebietes gesichtet. Angesichts der trockenen, wärmebegünstigten Standorte im Bereich der südexponierten, mäßig steilen bis steilen Standorte am Drillberg und im Wolfental, ist im Betrachtungsraum nicht mit großen Populationen zu rechnen. Angesichts der nur einmaligen Beobachtung der Art sind Bruthabitate im

Feldschwirl *(Locustella naevia)*

Europäische Vogelart nach VRL

Betrachtungsraum eher unwahrscheinlich. Vermutlich handelte es sich um einen Nahrungsgast oder einen durchziehenden Artvertreter.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☒ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Angesichts der aktuellen Ausstattung des Plangebietes sind Bruthabitate des Feldschwirls sehr unwahrscheinlich und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten.
Sofern die Art in der Umgebung des Plangebietes Nahrungshabitate unterhält, ist davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auch in Folge der Planumsetzung gewahrt bleiben, da eine weiträumig gleichartige Landschaftsstruktur am Drillberg und im Wolfental ausgebildet ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwar handelt es sich im Falle des Feldschwirls um eine vergleichsweise empfindliche Art gegenüber bewegungsoptischen Reizen, jedoch ist angesichts der durchgeführten Geländebegehungen und der artspezifisch ungünstigen, landschaftlichen Ausstattung im Betrachtungsraum nicht von Brutvorkommen der Art auszugehen.
Sofern die Art in der Umgebung des Plangebietes Nahrungshabitate unterhält, ist davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auch in Folge der Planumsetzung gewahrt bleiben, da eine weiträumig gleichartige Landschaftsstruktur am Drillberg und im Wolfental ausgebildet ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Fitis *(Phylloscopus trochilus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Fitis ist ein kleiner, lebhafter Sperlingsvogel aus der Familie der Grasmückenartigen (*Sylviidae*). Er besiedelt buschreiche Wälder, Feuchtgebiete, Weidengebüsche und Feldgehölze und ist seltener auch in Parkanlagen und Gärten zu finden.
Zur Nahrungssuche begibt sich der Fitis in Gebüsche und Sträucher, wo er Insekten, Larven, Spinnen und Weichtieren aufstöbert. Zudem spielen im Herbst Früchte und Beeren eine bedeutende Rolle, um den Langstreckenflug ins Winterquartier nach Afrika in guter körperliche Verfassung zu überstehen.
Die Paarungszeit und die Brutsaison finden in einem kurzen Zeitraum zwischen April und Mai/ Juni statt. Während dieser Zeit kann es zu einer oder zwei Jahresbruten kommen. Das Nest wird auf dem Boden oder nahe dem Boden in guter Deckung, oft in einer flachen Mulde gebaut. Vier bis sieben Jungvögel werden ca. zwei Wochen lang gefüttert, ehe sie das Nest verlassen.

Die Vogelart wurde im Rahmen der Geländebegehungen mehrfach bei der Nahrungssuche in den nordwestlich des Plangebietes angrenzenden, ausgedehnten Gehölzbeständen beobachtet. Entlang der Deckung spendenden Gebüsch- und Heckensäume innerhalb wie im Umfeld des Plangebietes findet der Fitis darüber hinausgehend

Fitis *(Phylloscopus trochilus)*

Europäische Vogelart nach VRL

günstige Brutbedingungen vor. Wenngleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Art nachgewiesen wurden, ist angesichts der mehrfachen Beobachtungen und weiträumig günstigen Lebensraumbedingungen von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte des Fitis ausfindig gemacht werden konnten, eignen sich die gehölzbegleitenden Grünlandzonen im westlichen und südlichen Plangebiet generell als Bruthabitate. Um baubedingte Schädigungen von potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Getreideanbau, Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Fitis zählt zu den häufigeren Vogelarten Deutschlands und weist keine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit auf, so dass davon auszugehen ist, dass die benachbarten, weiträumigen Gehölzbestände im Wolfental auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitate genutzt werden. Insbesondere das nordwestliche Umfeld des Plangebietes (Wolfental, strukturreiche Hangflächen des Drillberges) zeichnet sich durch weiträumig günstige Habitatqualitäten für die Vogelart aus, so dass auch Verlagerungen ggf. betroffener Reviere grundsätzlich möglich sind. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Girlitz *(Serinus serinus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Als kleinster unter den heimischen Finkenvögeln bevorzugt der Girlitz abwechselungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand. Größere Parks, alte Friedhöfe und Gärten in vorzugsweise ländlichen Siedlungsräumen werden genauso besiedelt wie Moore und lichte Wälder.
Der Girlitz ernährt sich von Samen, Blattspitzen und Knospen. Insbesondere während der Jungenaufzucht werden zusätzlich Insekten verzehrt.
Girlitze bauen ihr Nest in einen dichten Busch oder Baum; Nadelbäume werden als Nistort präferiert. Nach Fertig-

Girlitz *(Serinus serinus)*

Europäische Vogelart nach VRL

stellung des Nests im April legt das Weibchen 4-5 Eier; gegebenenfalls kann es zu einer zweiten Brut kommen. Von November bis Februar befindet sich ein Teil der Vögel im Winterquartier in West- und Südeuropa, Nordafrika oder Naher Osten (Teilzieher).

Der Girlitz wurde im Rahmen der Geländeerhebungen innerhalb der östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen einmalig beobachtet. In Form der strukturreichen Wohngebiete und der baumreicheren, straßenbegleitenden Hangflächen im Wolfental kann eine Population des Girlitzes bei wahrscheinlich geringer Brutdichte angenommen werden. Angesichts der nur einmaligen Beobachtung wird von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Girlitz bevorzugt lockere Baumbestände und von Bäumen durchsetzte, lockere Gebüsche als Lebensraum, so dass Bruthabitate innerhalb des Plangebietes unwahrscheinlich sind. Dennoch ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen, um Schädigungen von potenziellen Gelegen und Jungvögeln generell ausschließen zu können.
Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Girlitz tritt im Betrachtungsraum in den benachbarten Wohngebieten und ggf. in den straßenbegleitenden, baumreicheren Gehölzbeständen im Wolfental auf und unterliegt damit bereits ortsrandtypischen Störwirkungen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es im Rahmen oder in Folge der Baulandentwicklung zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Vielmehr ist anzunehmen, dass das Plangebiet künftig in bestehende Nahrungs- und ggf. auch Bruthabitate der Art eingebunden wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Goldammer ist die häufigste Ammerart in Europa und bis auf ihre äußersten Verbreitungsgebiete ein Standvogel. Sie bevorzugt offene und abwechslungsreiche Landschaften, in denen Büsche, Hecken, Gehölze und Brachflächen Unterschlupf und Nahrung bieten. In ländlicher Wohnlage und in der Feldflur am Ortsrand kann man Goldammern daher am ehesten begegnen. Aber auch Waldränder, niedrige Forstkulturen und Baumreihen bieten

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelart nach VRL

dieser Art Lebensraum.

Ihre Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, feinen Sämereien und milchreifen Getreidekörnern. Die Nestlinge werden mit Spinnen, Käfern, Springschwänzen, Schmetterlingslarven und Heuschrecken sowie mit halbreifen Getreidekörnern gefüttert.
Goldammern bauen ihre Nester auf dem Boden oder in Bodennähe. Böschungen werden gerne als Brutort ausgewählt. Das Weibchen legt 3-5 Eier, aus denen nach ungefähr 14 Tagen die Küken schlüpfen, die nach weiteren 14 Tagen flügge werden. Goldammern brüten zweimal im Jahr. Außerhalb der Brutzeit sind Goldammern in Trupps und Schwärmen vermischt mit Grünfinken und Feldsperlingen unterwegs.

Im Rahmen der Geländebegehungen wurde die Goldammer mehrfach auf den Ackerflächen im nördlichen Plangebiet und im östlich angrenzenden Wohngebiet beobachtet. Innerhalb des vergleichsweise kleinteilig strukturierten Landschaftsraumes Drillberg – Wolfental findet die Art günstige Brut- und Habitatqualitäten vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art im Betrachtungsraum auszugehen ist. Brutstandorte innerhalb des Planungsgebietes konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwar konnten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Goldammer ausfindig gemacht werden, jedoch eignen sich insbesondere die gehölzbegleitenden Säume und Grünlandzonen im westlichen und südlichen Plangebiet generell als Bruthabitate. Um baubedingte Schädigungen von potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Da die Art im nördlichen Geltungsbereich und im östlich angrenzenden Wohngebiet mehrfach beobachtet werden konnte, ist davon auszugehen, dass die nördlichen Ackerstandorte Bestandteil eines Nahrungshabitates sind. Vor dem Hintergrund der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung am Drillberg und im Wolfental (Getreideanbau, Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist jedoch auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Zumal auch mit einer Nutzung des geplanten, strukturreichen Ortsrandes im nördlichen Plangebiet als Brut- oder Nahrungshabitat durch die Art gerechnet werden kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Goldammer stellt eine vergleichsweise weit verbreitete Art des Halboffenlandes dar, ist vielfach auch in ländlichen Ortsrandbereichen anzutreffen und durch eine eher geringe Störungsempfindlichkeit charakterisiert. So kann davon ausgegangen werden, dass die an das geplante Wohngebiet angrenzenden Feldfluren und Gebüsche auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitate genutzt werden. Darüber hinausgehend ist auch mit einer Einbindung der geplanten Ortsrandstrukturen und Grünflächen in Nahrungs- und Bruthabitate der Goldammer zu rechnen. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes durch Störwirkungen zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Haussperling *(Passer domesticus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Bereits bei der Besiedlung Mitteleuropas war der Haussperling ein Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Er ist in Dörfern und Städten, Parkanlagen, Gärten und Zoos bis hin zu Industriegebieten und dicht bebauten Innenstadtbezirken zu finden. Voraussetzung sind Unterschlupfmöglichkeiten und ein ausreichendes Nahrungsangebot.
Getreidekörner machen einen Großteil der Nahrung aus. Zudem werden Sämereien, Beeren, Knospen und Insekten aller Art verzehrt. Im Siedlungsbereich greift der Sperling auf Essensreste zurück.
Sperlinge brüten häufig in Kolonien. Bei der Wahl des Neststandorts zeigt sich die Art besonders anpassungsfähig. Dachziegel, Mauerritzen, alte Spechthöhlen und Nistkästen kommen als Nistort in Frage. Bei 2-3 Bruten im Jahr werden je ca. 5-6 Eier gelegt.
Die Haussperlinge sind äußerst gesellig und schließen sich gern zu Trupps oder Schwärmen zusammen.

Die Vogelart wurde im Rahmen der Geländebegehungen nur einmalig im benachbarten Wohngebiet gesichtet. Er findet in Form der strukturreichen Wohnbauflächen und der reichhaltig ausgestatteten Umgebung jedoch sehr günstige Lebensraumbedingungen vor, so dass insgesamt von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Angesichts der aktuellen Ausstattung des Plangebietes sind Bruthabitate des Haussperlings sehr unwahrscheinlich und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten.
Sofern die Art in der Umgebung des Plangebietes Nahrungs- oder Bruthabitate unterhält, ist davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auch in Folge der Planumsetzung gewahrt bleiben, da die Art in Form der benachbarten, strukturreichen Wohngebiete sehr günstige Lebensraumqualitäten vorfindet. Eine Nutzung des geplanten Wohngebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist darüber hinausgehend sehr wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Hausperling ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen, die mittlerweile vorrangig strukturreiche Siedlungsgebiete besiedelt und die Nähe zum Menschen sucht. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Hausrotschwanz ist ein Nischenbrüter und war ursprünglich ausschließlich im Gebirge beheimatet. Erst seit ungefähr 250 Jahren ist die Art im Tiefland verbreitet, wo sie sich in dörflichen und städtischen Siedlungsbereichen wohlfühlt.
Insekten und Spinnen, die er vom Boden aufpickt oder im Flug erhascht, bestimmen die Nahrung des Hausrotschwanzes. Ergänzend können im Herbst Beeren eine Rolle spielen.
Für sein Nest wählt der Hausrotschwanz Nischen jeglicher Art, beispielsweise in Schuppen, Holzstapeln oder unter Carports. Das Weibchen bestimmt den Neststandort, wobei es von einer ausgeprägten Nistplatztreue geleitet wird. Es folgen zwei bis drei Jahresbruten mit 4-6 Eiern.

Der Hausrotschwanz wurde im Rahmen der Geländeerhebungen mehrfach im Wohngebiet nordöstlich des räumlichen Geltungsbereiches gesichtet. Angesichts der sehr günstigen Habitatqualitäten in den benachbarten Wohngebieten ist in diesem Bereich von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Angesichts der aktuellen Ausstattung des Plangebietes sind Bruthabitate des Hausrotschwanzes im Plangebiet sehr unwahrscheinlich und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten.
Nahrungs- oder Bruthabitate, die die Art in der Umgebung (Wohngebieten) unterhält, bleiben aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art auch im Rahmen oder in Folge der Planumsetzung erhalten, so dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden können. Eine Nutzung des geplanten Wohngebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist darüber hinausgehend sehr wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Hausrotschwanz gilt als wenig störungsempfindliche Art, die vielfach strukturreiche Siedlungsgebiete besiedelt und die Nähe zum Menschen sucht. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Heckenbraunelle ist ein weit verbreiteter Waldvogel, der junge Fichtenbestände sowie Nadel- und Mischwälder mit viel Unterwuchs bevorzugt. Im Gebirge kommt sie bis in der Krummholzzone vor. Größere naturnahe Gärten und Parks stellen beliebte Sekundärhabitate dar. Heckenbraunellen führen ein unauffälliges Dasein und leben versteckt im Gebüsch. Ein Teil der Heckenbraunellen zieht im Herbst in ihre Winterquartiere, der andere Teil überwintert in den Brutgebieten (Teilzieher).
Heckenbraunellen suchen ihre Nahrung hauptsächlich am Boden. Sie besteht aus Würmern, Ameisen, Käfern und kleinen Schnecken. Pflanzliche Nahrung, überwiegend kleinere Sämereien, ist vor allem im Winter von Bedeutung. Heckenbraunellen haben komplexe Paarbeziehungen. Auch die Weibchen besetzen Reviere, wobei ein Weibchen gelegentlich zwei Männchen als Partner hat. Das Nest wird niedrig über dem Boden im Dickicht auf der Schattenseite eines Baumes, Strauches oder niedrigen Busches versteckt. Von April bis Juli werden zwei Bruten aufgezogen.

Die Heckenbraunelle wurde in Gehölzbeständen (Hecke, mesophiles Gebüsch) innerhalb des Plangebietes wie auch dessen Umfeld (Wolfental) mehrfach beobachtet. Aufgrund der ausgedehnten, naturnahen Gebüsche im Wolfental und der von naturnahen Hecken gegliederten Südhänge des Drillberges, ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Brutstandorte innerhalb des Geltungsbereiches konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Heckenbraunelle ausfindig gemacht werden konnten, eignen sich die bewehrten Gebüsch- und Heckenbestände im westlichen Plangebiet generell als Bruthabitate. Um baubedingte Schädigungen von Gelegen bzw. Nestlingen ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungs- und Bruthabitaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In Form der weiträumig verbuschten Südhanglagen des Wolfentals und der struktrreichen Südhänge des Drillberges (angrenzende Gebüsche im Wolfental) bestehen auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes zahlreiche störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Somit sind auch Verlagerungen ggf. betroffener Reviere möglich und die örtlichen Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der Klappergrasmücke. Sie besiedelt Waldränder und Kulturland, wo sie sich vorwiegend in Büschen, Hecken und Feldgehölzen aufhält. Zusätzlich ist sie in größeren Gärten und Parkanlagen zu beobachten. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich von der Ebene über die Mittelgebirge bis in die Alpen in eine Höhe von 2.300 m.
Die Klappergrasmücke ernährt sich hauptsächlich von kleinen Insekten und deren Larven sowie von Spinnen und Weichtieren. Auf dem Frühjahrszug verspeist sie auch Nektar und Pollen.
Klappergrasmücken führen eine saisonale Brutehe. Das Nest wird in niedrigen Zier-, Dorn- und Beerensträuchern oder in kleinen Koniferen erbaut. Beide Partner brüten und füttern den Nachwuchs, der noch gut drei Wochen nach dem Schlüpfen von den Eltern betreut wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Die Vogelart wurde in den westlich des Plangebietes gelegenen Strauchbeständen im Wolfental mehrfach beobachtet. Aufgrund der ausgedehnten, naturnahen Gebüsche im Wolfental und der von naturnahen Hecken gegliederten Südhänge des Drillberges, ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Brutstandorte innerhalb des Geltungsbereiches konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Klappergrasmücke ausfindig gemacht werden konnten, eignen sich die bewehrten Gebüsch- und Heckenbestände im westlichen Plangebiet generell als Bruthabitate. Um baubedingte Schädigungen von Gelegen bzw. Nestlingen ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Feldhecken, weiträumige Gebüsche, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungs- und Bruthabitaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In Form der weiträumig verbuschten Südhanglagen des Wolfentals und der struktrreichen Südhänge des Drillberges (angrenzende Gebüsche im Wolfental) bestehen auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes zahlreiche störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Somit sind auch Verlagerungen ggf. betroffener Reviere möglich und die örtlichen Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kohlmeise *(Parus major)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Kohlmeise lebt in alten Laub- und Mischwäldern, selten ist sie auch in Nadelwäldern anzutreffen. Da die Kohlmeise Menschen gegenüber kaum Scheu zeigt, besiedelt sie zudem sehr häufig Gärten und Parkanlagen, was sie zur am weitesten verbreiteten Meisenart in Europa macht.
Der Hauptbestandteil der Nahrung besteht aus Insekten. Im Winterhalbjahr werden auch Samen und Nüsse verzehrt, daher sind die Kohlmeisen häufig an Futterstellen anzutreffen.
Das Nest besteht aus Moos, Halmen und Wurzeln und wird in Baum- oder Mauerhöhlen, Nistkästen oder anderweitigen Hohlräumen angelegt. Das Weibchen brütet zweimal im Jahr zwischen März und Juni. Bei Zerstörung oder Aufgabe des Nestes kann eine Ersatzbrut erfolgen. Das Gelege besteht meist aus 5-12 Eiern. Auf Grund des großen Geleges sind beide Elternteile mit dem Füttern und Aufziehen des Nachwuchses gut beschäftigt.
Die Kohlmeise konnte im Rahmen der Geländebegehungen mehrfach im Bereich der naturnahen Strauchhecke im Plangebiet sowie innerhalb der östlich angrenzenden Wohnbauflächen nachgewiesen werden. Angesichts der weiträumig sehr günstigen Habitatqualitäten wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. Brutstandorte der Art innerhalb des Geltungsbereiches waren nicht festzustellen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen im Plangebiet sind Schädigungen von Gelegen und Jungvögeln grundsätzlich denkbar, wenngleich innerhalb des Geltungsbereiches stärkere Baumqualitätien durchweg fehlen und keine Brutstandorte nachgewiesen werden konnten. Um Schädigungsverbote ausschließen zu können, sind sämtliche Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit ist davon auszugehen, dass ggf. betroffene Brut- und Nahrungshabitate in das geplante Wohngebiet, die neu entstehenden Ortsrandstrukturen oder auch in das Umland verlagert werden. Somit bleiben die artspezifischen Lebensraumfunktionen erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Kohlmeise zeichnet sich durch eine geringe Störungsempfindlichkeit im Rahmen des Brutgeschäfts und der Nahrungssuche aus und ist heute insbesondere auch in strukturreichen Siedlungsräumen zu finden. Sofern unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, sind weder erhebliche bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: -**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Mönchsgrasmücke verfügt über ein vielfältiges Habitatspektrum. Dennoch präferiert sie halbschattige Lagen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald. Besonders häufig ist die Mönchsgrasmücke in Auwäldern, schattigen Parkanlagen und in feuchten Mischwäldern, vereinzelt auch in naturnahen Gärten zu finden. Selbst Großstädte bieten ihr Lebensraum. Jedoch werden reine Strauchbestände ohne Bäume weitgehend gemieden.
Die Mönchsgrasmücke ernährt sich zur Brutzeit überwiegend von Spinnen, Insekten, Larven und kleinen Weichtieren. Im Sommer und Herbst kommen Beeren und Früchte von Sträuchern hinzu. Holunder, Heckenkirsche oder Hartriegel zählen zu den über 60 Straucharten, die das Nahrungsspektrum der Art bilden und eine extrem hohe Nahrungsflexibilität gewähren.
Zwischen Mai und Juli brütet die Mönchsgrasmücke ein- oder zweimal. Ihr Nest bauen sie in Bodennähe in Büsche oder niedrige Bäume. Das Weibchen legt 4-5 Eier, die 12-13 Tage bebrütet werden. Die Nestlinge werden mit nahrhaften Insekten und deren Larven gefüttert und verlassen bereits nach 14 Tagen das Nest.

Die Vogelart wurde im Rahmen der Geländebegehungen mehrfach in baumreicheren Südhanglangen des Wolfentals südwestlich des Plangebietes, auf Gebüschen im Plangebiet sowie im Bereich des östlich angrenzenden, strukturreichen Wohngebietes gesichtet. Angesichts der weiträumig günstigen Habitatqualitäten im Wolfental, Siedlungsgebiet und am Drillberg ist von einem guten Erhaltungszustand der Art auszugehen. Brutstandorte im Plangebiet wurden nicht nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenngleich die Mönchsgrasmücke baumreichere Gehölzbestände bevorzugt und innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Brutstandorte der Art ausfindig gemacht werden konnten, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen, um baubedingte Schädigungen von Gelegen bzw. Nestlingen generell ausschließen zu können. Angesichts der umgebenden, vielseitigen Landschaftsausstattung (Feldhecken, weiträumige Gebüsche teils mit Baumstrukturen durchsetzt, Saumstrukturen, strukturreiche Wohnbauflächen) ist auch nach Überbauung des Plangebietes von ausreichend bemessenen Nahrungshabiaten und einer Wahrung der bestehenden Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Darüber hinausgehend kann davon ausgegangen werden, dass auch die geplanten, naturnahen Ortsrandstrukturen im Plangebiet in Nahrungs- oder Bruthabitate der Art einbezogen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten.
Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke nutzt ein vielfältiges Habitatspektrum, meidet jedoch reine Strauchbestände ohne Baumanteile. Somit ist davon auszugehen, dass die an das künftige Plangebiet angrenzenden Strauchbestände gegenüber den entfernter im Wolfental ausgebildeten, baumreichen Gehölzbestände von nachrangiger Bedeutung als Lebensraum für die Art sind. Die während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes ggf. mäßig gestörten Strauchbestände im Grenzbereich der Bauflächen weisen also ohnehin geringere Bedeutung als Lebensraum für die Art auf. Aufgrund der im Wolfental, am Drillberg und im angrenzenden Wohngebiet weiträumig günstigen Habitatqualitäten für die Mönchsgrasmücke, sind gleichermaßen Verlagerungen ggf. betroffener Reviere möglich. Sofern Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, ist mit Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustandes nicht zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Türkentaube *(Streptopelia decaocto)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Türkentaube hat sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in weiten Teilen Mitteleuropas angesiedelt. Als Kulturfolger ist sie ein häufiger Vogel in Siedlugnsräumen, der die Nähe zum Menschen sucht. Als Lebensräume kommen Friedhöfe, Parkanlagen und Gärten, bevorzugt mit Nadelbaumbestand, in Frage.
Türkentauben lesen ihre Nahrung, die sich hauptsächlich aus Früchten, Samen und Getreidekörnern zusammensetzt, am Boden auf. Zur Futteraufnahme sind sie häufig auf Marktplätzen und an Getreidesilos zu beobachten.
Türkentauben nisten vorzugsweise auf Nadelbäumen, aber auch Gebäudenischen, Dachvorsprünge und dergleichen werden genutzt. Schon im März beginnen sie mit ihrem Brutgeschäft. Gewöhnlich legt das Weibchen 1-2 Eier, wobei 2-4 Jahresbruten gängig sind. Bei Gelegeverlusten sind sogar bis zu sechs Gelege möglich, so dass sich die Brutperiode bis November ausdehenen kann.

Die Türkentaube konnte in den strukturreichen Wohnbauflächen im Umfeld der Carl-Arnold-Straße mehrfach beobachtet werden. Angesichts der günstigen, räumlich jedoch begrenzten Lebensraumbedingungen im Wohngebiet, wird von einem mittleren Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Angesichts der aktuellen Ausstattung des Plangebietes, sind Bruthabitate der Türkentaube sehr unwahrscheinlich und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten.
Es ist denkbar, dass die aktuellen Strukturen im räumlichen Geltungsbereich in Nahrungshabitate der Art eingebunden sind, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang auch in Folge der Planumsetzung gewahrt bleiben, da in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate in den benachbarten Wohngebieten, am Drillberg und im Wolfental zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehend ist damit zu rechnen, dass die unbebauten Teilbereiche des Plangebietes ebenso wie die geplanten, naturnahen Ortsrandbereiche erneut in Nahrungs- und Bruthabitate eingebunden werden.

Türkentaube *(Streptopelia decaocto)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als wenig störungsemfpindliche Vogelart, tritt die Türkentaube vorrangig in Siedlungsgebieten und Ortsrandbereichen auf. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es im Rahmen oder in Folge der Baulandentwicklung zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Vielmehr ist anzunehmen, dass das Plangebiet künftig in bestehende Nahrungs- und Bruthabitate der Art eingebunden wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wendehals *(Jynx torquilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Rote-Liste Status Baden-Württemberg: 2**
Vorkommen im Vorhabensraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Wendehals ist ein Spechtvogel des trockenen Tieflands. Beliebte Habitate sind Streuobstwiesen und größere Gärten, Parkanlagen sowie Alleen, Feldgehölze und lichte Wälder. In Höhenlagen über 500 m kommt er nicht vor.
Die Nahrung des Wendehals besteht überwiegend aus Insekten, die er am Boden aufsucht. Ameisen, deren Larven und Puppen zählen zu den begehrtesten Beutetieren. Gelegentlich frisst er auch weiche Früchte wie Holunderbeeren.
Mitte April bis Anfang Mai kehrt der Wendehals aus seinem afrikanischen Winterquartier zurück. Er ist ein Höhlenbrüter, der auf Spechtlöcher, natürliche Baumhöhlen, Nistkästen oder andere Höhlen angewiesen ist. Mitte Mai beginnt das Weibchen mit der Ablage von 7 bis 10 Eiern, die von beiden Partnern Tage bebrütet werden. Gelegentlich kommt es zu Nachgelegen.
Die stark rückläufige Bestandsentwicklung hat dazu geführt, dass der Wendehals nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden, der Schweiz, Tschechien und Österreich als gefährdete Art eingestuft ist.

Der Wendehals konnte im Rahmen der Geländeerhebungen im östlich an das Plangebiet angrenzenden, strukturreichen Wohngebiet sowie an den baumreicheren Südhängen des Wolfentals im Südwesten nachgewiesen werden. Es wird von ein bis zwei Brutpaaren im Betrachtungsraum ausgegangen, die angesichts der nur begrenzt verfügbaren Nahrungshabitate bereits als lokale Population angesehen werden müssen. Ihr Erhaltungszustand wird daher als mittel bis schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Wendehals als Höhlenbrüter einzustufen ist und innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen oder sonstige Höhlenstrukturen ausgebildet sind, sind direkte Schädigungen von Gelegen oder Jungvögeln sehr unwahrscheinlich. Da jedoch von einer Brut des Wendehalses im unmittelbaren Umfeld auszugehen ist, ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen, um direkte Schädigungen generell ausschließen zu können.
Während vorhabenbedingte Schädigungen von Bruthöhlen ausgeschlossen werden können, ist von einer

Wendehals *(Jynx torquilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

essentiellen Bedeutung der mageren Grünlandbestände im Plangebiet als Nahrungshabitat für denim Umfeld brütenden Wendehals auszugehen. Die streng geschützte Vogelart ernährt sich vorrangig von Ameisenarten der Rasen, Wiesen und Wege, die im weiteren Umfeld insbesondere auf den aufwuchsarmen Grünlandbeständen zu finden sind. Ihre Überbauung führt daher zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates für den Wendehals und ggf. auch zur Auflösung seiner lokalen Population. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population dennoch zu sichern, ist das betroffene Nahrungshabitat im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes ist zwischen dem 01. November und dem 28. Februar eine mind. 2.000 m² umfassende Teilfläche der verbuschten Südhanglagen im Wolfental freizustellen und als extensiver Grünlandbestand magerer Standorte zu entwickeln. Hierbei ist ausschließlich auf dichtstrukturierte, Strauchbestände mit geringem bis fehlenden Baumanteil und Anschluss an Offenland zurückzugreifen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen und vor Verbuschungen zu bewahren.

Die Maßnahmen sind vor der Erschließung und Entwicklung der Bauflächen im Plangebiet durchzuführen, um die Entwicklung eines hinreichend leistungsfähigen Nahrungshabitates sicher zu stellen. Die Bruthabitatqualitäten im Umfeld des zu entwickelnden Nahrungshabitates sind ergänzend durch die Installation von 5 bis 10 Nisthöhlen zu optimieren, da der Mangel an geeigneten Bruthöhlen vielfach einen ausschlaggebenden, limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung darstellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Wendehals im Rahmen der Geländeerhebungen ausschließlich im strukturreichen Wohngebiet an der Carl-Arnold-Straße und in den baumreicheren Gehölzen an der Straße „Im Wolfental“ beobachtet wurde, sind die Tiere offenbar an ortsrandtypische Bewegungsreize und Geräuschkulissen angepasst. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen eher unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen. Angesichts der voraussichtlich sehr geringen Populationsgröße und ihrer hierdurch bedingten, erhöhten Empfindlichkeit, sind die Bruthabitatqualitäten im Umfeld des neu zu schaffenden Nahrungshabitates jedoch zu optimieren, um ggf. induzierte Verlagerungen von Bruthabitaten generell zu ermöglichen. Hierzu sind vorsorglich 5 bis 10 Nisthöhlen im Bereich der verbuschten Hangflächen am Wolfental zu installieren. Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 1. November bis 28. Februar

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes ist zwischen dem 01. November und dem 28. Februar eine mind. 2.000 m² umfassende Teilfläche der verbuschten Südhanglagen im Wolfental freizustellen und als extensiver Grünlandbestand magerer Standorte zu entwickeln. Hierbei ist ausschließlich auf dichtstrukturierte, Strauchbestände mit geringem bis fehlenden Baumanteil und Anschluss an Offenland zurückzugreifen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen und vor Verbuschungen zu bewahren.

Die Maßnahmen sind vor der Erschließung und Entwicklung der Bauflächen im Plangebiet durchzuführen, um die Entwicklung eines hinreichend leistungsfähigen Nahrungshabitates sicher zu stellen. Die Bruthabitatqualitäten im Umfeld des zu entwickelnden Nahrungshabitates sind ergänzend durch die Installation von 5 bis 10 Nisthöhlen zu optimieren, da der Mangel an geeigneten Bruthöhlen vielfach einen ausschlaggebenden, limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung darstellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Wintergäste, Durchzügler

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes oder seiner Umgebung durch Wintergäste oder Durchzügler ist nicht bekannt. Angesichts seiner Lage im Ortsrandbereich Neunkirchens mit entsprechenden Störwirkungen durch Naherholung Suchende und freilaufende Hunde (bewegungsoptische Reize, Geräuschkulissen) wird derzeit nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Wintergäste und Durchzügler ausgegangen.

3.3 Reptilien

Das südwestexponierte Magergründland wie auch die lückigen, südwestexponierten Saumstrukturen der bestehenden Strauchhecke (Biotop Nr. 1267) im Plangebiet stellen grundsätzlich geeignete Habitate für die streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter dar. Die Flächen sind sonnenexponiert und unterliegen einer nur extensiven Bewirtschaftung (keine Düngung, extensives Mahdregime). Dementsprechend hat sich eine vergleichsweise artenreiche Vegetation eingestellt, die sehr reich an Insekten und Spinnentieren sein dürfte. Vorkommende Magerkeitszeiger sind u. a. *Agrimonia eupatoria, Fragaria viridis, Onobrychis viciifolia, Ranunculus bulbosus, Centaurea jeacea, Medicago lupulina, Lotus corniculatus, Salvia pratensis, Euphorbia cyparissias und Potentilla tabernaemontani*. Die vorhandenen Holzlager stellen eine bereichernde Struktur dar, die Zauneindechse und Schlingnatter als Unterschlupf, Eiablageplatz und Überwinterungsplatz dienen könnten. Somit besteht ein dringender Verdacht auf Vorkommen dieser Reptilienarten, welcher durch artspezifisch ausgelegte Geländebegehungen im Mai und Juli 2010 untersucht wurde. Insgesamt wurden 4 Geländebegehungen in den Mittagstunden an überwiegend sonnigen Tagen bei Höchsttemperaturen zwischen 18 °C und 26 °C von Mai bis Juli 2010 durchgeführt. Insgesamt 14 Tonziegel wurden im Bereich der mageren Grünlandbestände und entlang der naturnahen Strauchhecke im Plangebiet ausgelegt und im Rahmen der Geländebegehungen hinsichtlich Reptilienvorkommen kontrolliert. Hierbei konnten keine Reptilienvorkommen nachgewiesen werden, so daß im Bereich der **Baufelder 1 bis 13** kein Hinweis auf artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG vorliegt.

In den vergangenen Monaten wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchberg-Siebenwinden III“ um eine weitere, verbuschte Hangfläche (Flurstück 423; **Baufelder 14 und 15**) erweitert. Dieser Erweiterungsbereich weist kleinflächige Rohbodenstandorte, einen verbuschten Trockenmauerriegel und vereinzelt verbrachte Magerrasenrudimente auf, die günstige Habitatstrukturen für Zauneidechse und Schlingnatter darstellen. Zwar sind geeignete Reproduktions- und Überwinterungsstätten im Bereich des Flurstückes 423 nur vereinzelt festzustellen, jedoch sind detaillierte Erhebungen des Flurstückes 423 jahreszeitbedingt nicht möglich und daher Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter nicht auszuschließen. Die beiden Reptilienarten weisen einen geringen Aktionsradius von nur 200 bis 300 m (ausgeprägte Ortstreue) und stark begrenzte Reviergrenzen auf. Vor diesem Hintergrund ist die im Weiteren dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Um Schädigungen von Gelegen und Jungvögeln im Planungsgebiet generell ausschließen zu können, sind unvermeidbare Rodungen von Gehölzstrukturen zwischen dem 01. November und dem 28. Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Darüber hinausgehend ist der im Falle einer Erschließung der Baufelder 14 und 15 unvermeidbare Rückbau eines Naturstein-Trockenmauerabschnittes (Teilfläche des amtlich kartierten Biotopkomplexes Nr. 1267) auf Flurstück 423, Gemarkung Neunkirchen, von Mitte April bis Mitte Mai oder Mitte August bis Anfang September, also außerhalb der Winterruhe und prioritären Fortpflanzungszeit der Zauneidechse durchzuführen. Hierdurch sollen Individuenschädigungen der hier potenziell vertretenen Zauneidechse vermieden werden.

Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zudem werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, die dem Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Kirchberg-Siebenwinden III“, Bad Mergentheim, entnommen sind.

- Erhaltung einer Teilfläche der naturnahen Strauchhecke im westlichen Plangebiet. Festsetzung dieser Teilfläche als öffentliche Grünfläche und Vorgabe eines Erhaltungsgebotes.
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15.
- Festsetzung einer naturnahen Strauchhecke mit ergänzenden Obsthochstämmen als naturnahe Ortsrandstruktur. Vorgabe entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Neupflanzung von naturraumtypischen Laubbäumen 2. Ordnung entlang der vorgesehenen Erschließungsstraße. Festsetzung entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- Festsetzung eines Mindestdurchgrünungsgrades der geplanten, wohnbaulichen Nutzflächen: Neupflanzung von mindestens 2 standortgerechten Laubbäumen (auch Obstbäumen) 2. oder 3. Ordnung.
- Festsetzung einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,30 innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.
- Ausschluss leuchtender oder reflektierender Baumaterialien im Bereich von Gebäudeaußenflächen.
- Ausschluss von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge auf PKW-Stellflächen und Fußwegen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Gestaltung von Abstands- und Grundstücksfreiflächen innerhalb der überbaubaren Flächen als Vegetationsflächen oder versickerungsfähige Privatwege.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der im vorangehenden Kapitel dargestellten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den im Umfeld des Plangebietes nachgewiesenen Wendehals (1 bis 2 Brutpaare) erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden, mageren Grünlandausbildungen im Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat des Wendehalses darstellt, da im Umfeld der vermuteten Brutstandorte im östlich angrenzenden Wohngebiet bzw. im Wolfental keine vergleichbaren Vegetationsstrukturen ausgebildet sind.

Darüber hinausgehend sind im Bereich des Flurstückes 423 (Baufelder 14 und 15) Vorkommen der beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter derzeit nicht auszuschließen. Innerhalb der vorgesehenen CEF-Fläche für den Wendehals sind vor diesem Hintergrund habitatwirksame Zusatzstrukturen für die beiden Reptilienarten vorzusehen, um ihnen unmittelbar benachbarte Ausweichoptionen vorzuhalten und Revierverlagerungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende, vorgezogene CEF-Maßnahmen vorgesehen bzw. teilweise bereits durchgeführt worden:

Um die bestehenden Nahrungshabitatqualitäten für den Wendehals und potenzielle Lebensräume (Teilflächen des Flurstückes 423, Gemarkung Neunkirchen) der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren, wurde im Februar 2011 die etwa 3.100 m² umfassende Teilfläche der verbuschten Flurstücke 421 (Teilfläche) und 422, Gemarkung Neunkirchen, in Steilhanglage freigestellt und für die Entwicklung eines mageren Grünlandbestandes vorbereitet. Hierbei wurde auf eine Teilfläche zurückgegriffen, die derzeit ausschließlich von dichtstrukturierten Strauchbeständen mit geringem bis fehlenden Baumanteil eingenommen wird. Im südöstlichen und nordöstlichen Grenzbereich der betreffenden Flurstücke wurden etwa 10 m breite Strauchheckenbestände als Pufferstrukturen zwischen den geplanten Wohnbauflächen und den vorgesehenen Offenstandorten erhalten und fachgerecht gepflegt. Darüber hinausgehend wurden einzelne totholzreiche Altgehölze mit Ast- oder Stammhöhlungen belassen. Das Grünland ist weiterhin als ein- bis zweischüriger Magerrasenbestand oder als extensive Wanderweide (Schafbeweidung) dauerhaft zu pflegen und vor Verbuschungen zu bewahren. Die Bruthabitatqualitäten für den Wendehals im Umfeld des zu entwickelnden Offenstandortes sind ergänzend durch die Installation von 5 bis 10 Nisthöhlen zu optimieren, um Ausweichmöglichkeiten im Falle unvorhersehbarer Störwirkungen vorzuhalten. Vielfach stellt der Mangel an geeigneten Bruthöhlen einen ausschlaggebenden, limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung des Wendehalses dar. Die naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen wurden bereits im Vorfeld der Erschließung der Baufelder 1 bis 13 durchgeführt, um während und in Folge der Bauleitplanumsetzung hinreichend leistungsfähige Ersatzhabitate für den nachgewiesenen Wendehals und die potenziell im südlichen Plangebiet vorkommende Zauneidechse anbieten zu können.

Im Zuge der Rodungsarbeiten konnten auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche (Flurstücke 422 und 421, Teilfläche) eine einschalige Naturstein-Trockenmauer sowie weitere kleinere Mauerreste auf der Hangfläche freigestellt werden. Diese Strukturen werden in Folge ihrer Freistellung wieder als wertvolle Habitatstrukturen für die Zauneidechse aktiviert. Im Vorfeld der Erschließung der Baufelder 14 und 15 ist darüber hinausgehend die vor beschriebene Naturstein-Trockenmauer um 2 Steinlagen (insgesamt ca. 0,40 m) zu erhöhen und mit Lockermaterialhinterfüllung (insbesondere Sandanteile, Grobschotterschüttungen) wieder zu aktivieren. Hierdurch werden wertvolle neue Habitatelemente für die potenziell im südlichen Teilraum des Geltungsbereiches (Baufelder 14 und 15) vertretene Zauneidechse geschaffen. Bei der Erhöhung der Trockenmauer ist ausschließlich auf ortstypische Materialien zurückzugreifen.

5. Gutachterliches Fazit

Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung (naturnahe Strauchbestände, kleinflächige Grünlandbestände teils magerer Standorte, Ackerflächen, periodische Baumaterialllager mit Ruderalfluren) wie auch der durchgeführten Geländeerhebungen sind insbesondere Vogel- und Reptilienarten potenziell von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen. Sämtliche vor Ort nachgewiesene Vogel- und Reptilienarten wurden vorangehend einer artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen. Unter Ausnahme von nachgewiesenen Vorkommen des Wendehalses und potenzieller Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter (Flurstück 423) kann erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen durch 2 Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgebeugt werden: Die Baufeldräumung und die in diesem Zuge unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen sind zwischen dem 01. November und 28. Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Bei einer Erschließung der Baufelder 14 und 15 ist der bestehende Trockenmauerriegel von Mitte April bis Mitte Mai oder Mitte August bis Anfang September, also außerhalb der Winterruhe und prioritären Fortpflanzungszeit der hier potenziell vertretenen Zauneidechse durchzuführen, um Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen vorzubeugen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Wendehals-Population im Betrachtungsraum ausschließen zu können, sind darüber hinausgehend die mageren Grünlandausbildungen im südwestlichen Geltungsbereich zu ersetzen und die Bruthabitatqualitäten im Betrachtungsraum zu optimieren. Die vorangehend detailliert dargestellten Maßnahmen sind im Vorfeld der Erschließung und baulichen Entwicklung der **Baufelder 1 bis 13** durchzuführen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme). Durch die geplanten Maßnahmen ist neben einer Kompensation eines betroffenen Nahrungshabitates des Wendehalses gleichermaßen eine Optimierung der bestehenden Lebensraumqualitäten für im Umfeld des Plangebietes potenziell vorkommende Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) zu erwarten.

Im Bereich des erst vor kurzem in den räumlichen Geltungsbereich einbezogenen Flurstückes 423 sind angesichts der bestehenden Habitatstrukturen (Trockenmauerriegel, kleinflächige Rohbodenstandorte, verbrachte Magerstandorte) Vorkommen der Zauneidechse wie auch der Schlingnatter denkbar und dementsprechend erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Bereich nicht auszuschließen. Um erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen vorzubeugen, sind im Vorfeld einer Erschließung der **Baufelder 14 und 15** Maßnahmen zur Optimierung Lebensraumbedingungen dieser beiden Reptilienarten im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgebietes vorgesehen (vgl. Kapitel 4.2).

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG sind bei fachgerechter Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.